

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

4. Sitzung, 05.09.1893

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XXIV. Landtags des Großherzogth. Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 5. September 1893, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Abstimmung über die Vorlage, betreffend Zusatzartikel zum Staatsgrundgesetz.
 2. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Jagdinteressenten des Amtsbezirks Delmenhorst wegen Verlegung der Jagderöffnungstermine.
 3. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition des Stadtraths und Magistrats der Stadt Esfleth, betreffend Vertrag zwischen Oldenburg und Bremen über die Ausführung der Correction der Unterweser vom 24. November 1887, hier: Vertiefung des Refumer Loches.
 4. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition verschiedener Eingeseffener der Gemeinde Markhausen, betreffend Eröffnung des Krammetsvogelfangs am 15. September jeden Jahres.

Vorsitzender: Vicepräsident Ahlhorn.

Am Ministertisch: Seine Excellenz Minister Janßen, Minister Heumann, die Oberregierungsräthe Ahlhorn und Dugend, Regierungsrath Becker.

Der Präsident eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der dritten Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Der Präsident theilt folgende Eingänge mit:

1. Petition des Bankiers W. Knost in Oldenburg, betreffend Entschädigung wegen eines durch den früheren Pastor Müller in Goldenstedt erlittenen Verlustes.
Ist zurückgezogen.
2. Petition verschiedener Eingeseffener der Gemeinde Markhausen, betreffend Eröffnung des Krammetsvogelfangs am 15. September jeden Jahres.
An den Petitionsauschuß. Derselbe wird noch am Schluß der Sitzung Bericht erstatten.
3. Petition des Gemeinderaths zu Rodenkirchen, betreffend Führung des Strohauser Außentiefs in gerader Linie durch die Reiberplate und Legung der Mündung desselben an die neue Weser.

Da der Petitionsauschuß erklärt hat, daß er die Petition nicht mehr erledigen könne, wird dieselbe zurückgelegt.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten.

I. Abstimmung über die Vorlage, betreffend Zusatzartikel zum Staatsgrundgesetz.

Der **Präsident** weist zunächst auf den wesentlichen Inhalt der zur Abstimmung kommenden Anträge hin: Es lägen außer der Regierungsvorlage drei Anträge vor:

1. der Antrag **Jaspers**: dieser bezwecke jährliche Zusammenberufung des Landtags des Großherzogthums mit unbeschränkter Competenz;
2. der Antrag **Pancraz-Wallroth**: dieser wolle auch jährliche Berufung des ganzen Landtags, doch für das zweite und dritte Jahr einer jeden Landtagsperiode beschränkt auf Eisenbahnangelegenheiten;
3. der Antrag **Koggemann**: dieser bezwecke Einföhrung eines engeren Landtags nur für Eisenbahnangelegenheiten.

Abgestimmt werden müsse über denjenigen Antrag zunächst, der sich am weitesten von der Regierungsvorlage



entferne. Nach seinem Dünken sei der weitgehendste der Antrag Jaspers, sodann komme der Antrag Pancraz-Wallroth, dann der Antrag Roggemann und darauf die Regierungsvorlage. Er stelle somit den Antrag Jaspers zunächst zur Abstimmung.

Auf Antrag des Abg. Funch wird namentliche Abstimmung vorgenommen und diese auf Antrag des Abg. Groß auf alle Anträge ausgedehnt.

Der Antrag Jaspers wird mit 17 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Dagegen stimmen die Abgeordneten Ahlhorn, Alfs, Burlage, Funch, Hansing, Hoyer, Jürgens, Kajsch, Rückens, Meyer, Pancraz, Quatmann, Roggemann, Roter, Wallroth, Wenke, Zerhusen;

dafür die Abgeordneten Dohm, Feldhus, Groß, Hanken, Jaspers, Iken, Klein, Lübben, Plagge, Ritter, Schröder, Schulze, Wallrichs, Weis, Wilken, Zöhler.

Für den Antrag Pancraz-Wallroth stimmen die Abgeordneten Pancraz, Roter, Wallroth, alle übrigen dagegen.

Der Antrag Roggemann wird mit 19 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Dagegen stimmen die Abgeordneten Dohm, Feldhus, Groß, Hanken, Jaspers, Iken, Kajsch, Klein, Lübben, Pancraz, Plagge, Ritter, Schröder, Schulze, Wallrichs, Wallroth, Weis, Wilken, Zöhler;

dafür die Abgeordneten Ahlhorn, Alfs, Burlage, Funch, Hansing, Hoyer, Jürgens, Rückens, Meyer, Quatmann, Roggemann, Roter, Wenke, Zerhusen.

Die Regierungsvorlage wird mit 29 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Dafür stimmen nur die Abgeordneten Ahlhorn, Burlage, Kajsch, Quatmann.

Den Vorsitz übernimmt Präsident Roggemann.

II. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Jagdinteressenten des Amtsbezirks Delmenhorst wegen Verlegung der Jagderöffnungstermine.

Es erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Wilken:** Die Jagdinteressenten des Amtsbezirks Delmenhorst wünschten eine Verlegung der Jagderöffnungstermine; sie führten an, daß die Jagd in dem benachbarten Preußen und Bremen um etwa 14 Tage früher eröffnet würde als im Herzogthum, und zwar würde die Jagd auf Hasen im Herzogthum am 1. Oktober, in den benachbarten Ländern etwa Mitte September freigegeben. Die Petenten beklagten sich nun, daß durch diese Verschiedenartigkeit der Anfangstermine der Wilddieberei Thür und Thor geöffnet würde, denn das in Oldenburg in der Zeit vom 15. September bis zum 1. Oktober erlegte Wild könne ohne Schwierigkeit in Bremen auf den Markt gebracht und dort unbeanstandet verkauft werden. Dem vorigen Landtage sei eine Petition ähnlichen Inhalts aus Lönningen zugegangen, in welcher um Verlegung der Schlußtermine gebeten wurde; damals sei die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen. Dieser Prüfung unterliege sie zur Zeit noch. Der Ausschuß erkenne in mancher Beziehung

auch die Berechtigung dieser Petition an und lege Gewicht darauf, daß die Anfangstermine der Jagd in den benachbarten Hannoverischen, Bremischen und Oldenburgischen Gebieten zusammenfallen. Der Ausschuß stelle daher den Antrag:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Abg. **Jaspers:** Wenn die Großherzogliche Staatsregierung diese Petition einer Prüfung unterziehe, so bitte er zu berücksichtigen, daß unsere Jagdgesetze abweichend von denen der anderen Staaten seien. In Preußen sei ein Grundbesitzer jagdberechtigt, der einen zusammenhängenden Complex von 300 Morgen Landes habe; habe er nicht so viel, so müßten seine Ländereien mit den anderen zusammen verpachtet werden. Bei uns sei jeder Grundbesitzer berechtigt, auf seinem eigenen Lande die Jagd auszuüben und könne außerdem noch jedem Beliebigen Erlaubniß zum Jagen geben. Dabei entstehe eine dem Wildstande sehr schädliche Concurrenz unter den Jagdberechtigten, denn jeder trachte danach, gleich anfangs möglichst viel zu schießen, da er befürchten könne, daß das Wild, was er nicht schieße, von seinem Nachbar weggeschossen würde. Bei dieser Sachlage würde die Jagd nicht so weidmännisch ausgeübt wie in Preußen. Mit unserem Jagdgesetz seien wir ja sehr zufrieden, das Gesetz müsse aber auf Schonung des Wildes Bedacht legen, da die Jagdberechtigten die richtige Schonung vielfach freiwillig nicht üben. Falls die Hasenjagd schon Mitte September eröffnet würde, würden ohne Zweifel viele Resthasen und trachtige Häsinnen geschossen. Solche Jagd pflege der Weidmann Hasenjäger zu nennen. Dieser möge man nicht Thür und Thor öffnen. Er bitte die Anfangstermine zu lassen, wie sie jetzt seien.

Doch darauf wolle er noch hinweisen, ob es nicht besser sei, die Verkaufszeit für Wild nach Schluß der Jagd, welche jetzt 14 Tage betrage, auf 3 bis 4 Tage zu verkürzen. Denn in diesen 14 Tagen sei den Wilddieben die beste Gelegenheit gegeben, die noch nach Schluß der Jagd erlegten Hasen auf den Markt zu bringen. Jeder könne die Ende December erlegten Hasen recht wohl in den ersten Tagen des Januar verkaufen. Eine Verkürzung der Verkaufsfrist auf 3, 4 oder auch 5 Tage würde diesem Uebelstande abhelfen.

Abg. **Ahlhorn:** Er möchte der Regierung anheimgeben, bei Bestimmung der Jagderöffnungstermine zu berücksichtigen, ob das Feld zu Beginn der Jagdzeit auch abgeerntet sei. Denn sonst könnten, wie er früher selbst empfunden, die Feldfrüchte leicht geschädigt werden. Er wolle ja den Jägern ihr Vergnügen nicht nehmen, aber die Flur dürfe bei Ausübung der Jagd nicht geschädigt werden. Auch aus diesem Grunde sei er für Beibehaltung des 1. Oktober als Jagderöffnungstermin.

Erwähnen wolle er aber auch noch, ob es nicht angebracht wäre, das Suchen von Kiebitzern zu untersagen oder wenigstens nicht mehr nach dem 1. Mai zu gestatten. Die Eier seien doch nur etwas für vornehme Schledermäuler und mit dem Suchen werde arger Mißbrauch getrieben. Der Kiebitz sei ein schöner Vogel, er belebe Feld und Flur, nähre sich nur von Würmern und schade niemandem. Durch das Eiersuchen werde nicht nur die Flur geschädigt, sondern



es sei auch Gefahr, daß der Kiebitz in unserer Gegend schließlich ganz ausgerottet werde.

Abg. Meyer: Der Uebelstand in unserer Jagdgesetzgebung, welcher häufig zu Tage getreten sei und jetzt wieder hier zur Sprache gebracht würde, werde auch in seiner Gegend, ebenso wie in Delmenhorst, hart empfunden, denn auch das südliche Oldenburg würde nach beiden Seiten von Preußen eingeschlossen. Ein gleicher Uebelstand wie beim Anfang der Jagd trete auch bei Schluß derselben hervor. In Osnabrück würde die Jagd 4 Wochen später geschlossen als im Oldenburgischen, jeder in unmittelbarer Nähe der Grenze geschossene Hase könne leicht in Preußen auf den Markt gebracht werden. Es wäre wünschenswerth, wenn dem Rechnung getragen würde. Günstig sei es auch nach seiner Ansicht, den Beginn der Hasen- und Hühnerjagd auf ein und denselben Termin zu legen. Am geeignetsten erscheine ihm der 15. September. Er glaube, daß diese Verlegung des Jagderöffnungstermins keine wesentliche Beeinträchtigung der Hasenjagd mit sich bringen würde. Er berufe sich dafür auf die Reihe von Jahrzehnten, wo bei uns am 1. September die Jagd eröffnet wurde; falls ein so früher Eröffnungstermin schädlich gewesen wäre, wie der Abgeordnete Jaspers meine, so hätte ja die Hasenjagd bei uns ganz vernichtet sein müssen. Er glaube auch, daß der Uebelstand, welcher bei verschiedenem Anfang der Hasen- und Hühnerjagd hervortrete, viel bedenklicher sei, als der frühere gleichzeitige Beginn der Jagden, denn nirgends würde es den Wilddieben leichter gemacht, unerlaubter Weise Hasen wegzuschießen, als bei vorzeitigem Beginn der Hühnerjagd. Er ersuche daher die Großherzogliche Staatsregierung, den Beginn der Hasen- und Hühnerjagd im Herzogthum auf ein und denselben Termin zu setzen und auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß Anfang und Schluß der Jagd mit den Eröffnungs- und Schlußterminen in dem benachbarten Preußen zusammenfallen.

Abg. Funch: Er möchte die Großherzogliche Staatsregierung auf das dringlichste ersuchen, bei der Prüfung dieser Petition eine abwartende Stellung einzunehmen. Man wollte das Wildschongesetz verbessern und die Hasenjagd heben, als man den Anfangstermin der Hasenjagd auf den 1. Oktober verlegte. Dieser Termin sei besser als der 1. September, denn dann seien die Hasen noch vielfach zu jung und es gäbe noch trüchtige Häsinnen, wie auch der Abgeordnete Jaspers schon hervorgehoben habe. Wenn nun jetzt angeführt würde, daß Bremen und Preußen frühere Eröffnungstermine hätten, so möge man berücksichtigen, daß nur kleine Grenzstriche in Frage kämen und das übrige Herzogthum nicht berührt würde. Würde man für die Grenzgebiete frühere Eröffnungstermine festsetzen, so würde das Verhältnis zwischen diesen Grenzgebieten und dem inneren Lande dasselbe sein, wie jetzt zwischen den Grenzgebieten und Preußen. Wenn gesagt würde, daß durch die frühere Eröffnung der Hühnerjagd Gelegenheit gegeben würde, auch Hasen wegzuschießen, und man, um das zu vermeiden, beide Jagden am 15. September eröffnen solle, so hebe er hervor, daß der 15. September für den Beginn der Hühnerjagd unglücklich gewählt sei, denn dann seien die Hühner schon zu wild, man könne schwer herankommen und die Jagd böte den Jägern kein Vergnügen mehr. Wer Hasen unbe-

rechtigt schießen wolle, könne das auch bei gleichen Anfangsterminen vorher thun, er (Redner) bezweifle nicht, daß in abgelegenen Mooregegenden schon mancher Hase im Juli geschossen würde. Die jetzigen Jagderöffnungstermine seien gut und hätten sich bewährt, und er bitte, es beim Alten zu lassen.

Abg. Feldhus schließt sich den Ausführungen des Abg. Meyer an: Er halte die verschiedenen Anfangstermine für einen großen Uebelstand. Der anständige Jäger hielte die Termine inne, aber viele Leute schossen alles weg, was ihnen vor die Flinte käme, so daß man, wenn man am 1. Oktober einen Hasen schießen wolle, kaum noch einen zu Gesichte bekäme. Er halte den 15. September für den besten Termin zur gemeinsamen Eröffnung der Hasen- und Hühnerjagd.

Abg. Hanken: Er wolle bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, wie schwierig es sei, eine einmal ertheilte Erlaubniß zur Jagd zurückzunehmen. Es genüge zur Zurücknahme nicht eine öffentliche Bekanntmachung, nicht einmal eine Convocation; erforderlich sei, daß die Zurücknahme vom Gemeindevorsteher beglaubigt und amtlich festgestellt würde. Diese Bestimmungen müßten vereinfacht werden, er gäbe anheim, ob die Kündigung nicht einfacher zu regeln sei.

Abg. Jaspers: Der Abg. Meyer habe gesagt, daß die frühere Eröffnung der Jagd am 1. September nicht so verderblich sein könne, wie er (Redner) behauptet habe, und habe dabei auf die früheren Zeiten hingewiesen, wo die Jagd am 1. September begonnen habe; dagegen wende er ein, daß die Zeiten sich geändert hätten. Die Jäger hätten sich bedeutend vermehrt, jetzt bei der allgemeinen Wehrpflicht lerne jeder junge Mann im Dorfe schießen und wolle dann später seine beim Militair erlernte Kunst zeigen und weiter üben. Auch die Feuerwaffen seien bedeutend verbessert, sie seien einfacher und handlicher geworden und schossen weiter und sicherer als früher.

Abg. Meyer: Die Zeiten hätten sich gegen damals, als die Jagd am 1. September eröffnet wurde, nicht so sehr verändert, wie der Herr Vorredner meine. Diese früheren Zeiten lägen nicht so sehr weit zurück, erst seit wenigen Jahren hätten wir den Anfangstermin für die Hasenjagd auf den 1. Oktober gelegt. Auch die Verbesserung der Feuerwaffen datire schon aus viel früherer Zeit. Endlich könne er auch dem nicht zustimmen, daß die Zahl der Jäger sich vermehrt habe, in seiner Gegend hätten sie sich vielmehr verringert, dies ergebe die Statistik über die Ausgabe von Jagdkarten.

Der Ausschußantrag wird hierauf angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Stadtraths und Magistrats der Stadt Oldenburg, betreffend Vertrag zwischen Oldenburg und Bremen über die Ausführung der Correction der Unterweser vom 24. November 1887, hier: Vertiefung des Nekumer Lochs.

Berichterstatter **Abg. Feldhus:** Bei der Berathung über diese Petition habe der Ausschuß nicht umhin gekonnt, die Berechtigung derselben anzuerkennen, aber er habe den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung stellen müssen, da der Instanzenweg nicht inne gehalten sei, denn zugleich mit der Petition an den Landtag sei auch eine Eingabe an



die Großherzogliche Staatsregierung gemacht. Der Ausschuß erkenne an, daß Elsfleth schwer geschädigt werde, denn der Wasserpiegel des betreffenden Weferarmes habe sich in Folge der Wefercorrection gesenkt, im Rekumer Loch betrage die Senkung 60 cm und würde sich mit der Zeit noch auf 90 cm vergrößern. Der Ausschuß wünsche, daß die Staatsregierung der Stadt Elsfleth entgegenkomme. In dem zwischen Bremen und Oldenburg abgeschlossenen Vertrage verpflichtete sich Oldenburg, an dem Bestick des Weferarms nichts zu ändern, und der Ausschuß stelle daher zur Erwägung, ob damit auch eine Vertiefung ausgeschlossen sei. Der Regierungs-Commissar habe mitgetheilt, daß die Sache noch zur Prüfung vorliege. Es sei sehr zu wünschen, daß ein Ausweg gefunden würde. Aber nach Lage der Sache habe der Ausschuß einen anderen Antrag als

Uebergang zur Tagesordnung nicht stellen können.

Abg. **Schröder**: Der Ausschuß habe die Berechtigung der Petition anerkannt und nur aus rein formalen Gründen Uebergang zur Tagesordnung beantragt. Wenn nun auch die Staatsregierung unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch nicht in der Lage sei, der Petition zu entsprechen, sondern die in Betracht kommenden Verhältnisse erst einer Prüfung unterziehen müsse, und wenn auch angenommen werden dürfte, daß die Staatsregierung, soweit angängig, der Stadt Elsfleth entgegenkommen werde, so halte er es doch für nothwendig, daß auch der Landtag zu der Angelegenheit Stellung nehme. Es sei zwar fraglich, ob die Staatsregierung dem Wunsche der Petenten entsprechend die benannten Wasserläufe zur Dampfschiffahrt offen halten könne, weil der Staatsvertrag mit Bremen dem entgegenstehe. Daß aber eine Aenderung des jetzigen Zustandes geschaffen werde, sei dringend zu wünschen, denn es läge im Interesse der Stadt Elsfleth, die kleine Schifffahrt möglichst aufrecht zu erhalten und einer Verschlammung des Rekumer Lochs vorzubeugen. Der Landtag müsse daher der Regierung nahe legen, daß sie, so weit es im Verwaltungswege irgend möglich, jede Gelegenheit zu ergreifen habe, den Vertrag in der Weise auszuführen, daß die Interessen der Beteiligten möglichst wenig geschädigt würden. Dies thue der Landtag nicht, wenn er über die Petition zur Tagesordnung überginge, er (Redner) stelle deshalb den Antrag:

Der Landtag wolle den Antrag des Petitionsausschusses ablehnen und die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Der Vorsitzende Präsident **Roggemann** bemerkt, daß nach Art. 134 des Staatsgrundgesetzes der Landtag berechtigt ist, von Privatpersonen, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften Bitten oder Beschwerden entgegenzunehmen, auch der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, wenn die Beschwerden zuvor den Weg der gesetzlichen Berufung bis an die oberste Staatsbehörde gegangen sind, und fügt hinzu, er wolle nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß es fraglich erscheine, ob darnach der Landtag in der Lage sei, materiell auf den Inhalt der Petition einzugehen, wie das der Antrag Schröder bezwecke.

Darauf wird der Antrag Schröder, nachdem er genügend unterstützt worden, sofort mit zur Berathung gestellt.

Berichte. XXIV. Landtag, 3. Versammlung.

Abg. **Ahlhorn**: Er warne davor, etwas Neues einzuführen. Er halte es für gefährlich, wenn man von dem Art. 134 des Staatsgrundgesetzes abweiche. Das sei bisher noch nie vorgekommen, und wenn man es jetzt thue, so könnten daraus leicht Consequenzen für andere Fälle gezogen werden.

Abg. **Rübben**: Er stimme den Ausführungen des Abg. Schröder voll und ganz bei. Die Stadt Elsfleth verdanke ihre Existenz und ihren Wohlstand dem Weferstrom und werde daher eine schwere Schädigung erleiden, wenn derselbe nicht in dem Zustande erhalten bleibe, in dem er Hunderte von Jahren gewesen sei. Durch die Wefercorrection werde aber der Lauf derselben sehr zum Nachtheile Elsfleths verändert, daneben würden infolge der Wefercorrection verschiedene Bösch- und Ladeplätze an der Wefer zwischen Brake und Nordenham in Wegfall kommen. Er stimme daher dem Antrag Schröder zu und bitte, auch die Rodenkirchener Petition schon jetzt zu berücksichtigen und ebenfalls der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Abg. **Wenke**: Das Rekumer Loch sei bis jetzt noch nicht erheblich verschlammmt, doch sei die Kleinschifffahrt schwer geschädigt dadurch, daß der Ebbspiegel sich so sehr gesenkt habe. Um Köfers Gate stehe es bedeutend schlimmer, dieselbe sei schon ganz erheblich versandet. Außerdem habe er erfahren, daß der Sand der Baggerung so sehr hoch aufgeschüttet werde, daß er bei stärkerem Winde in die umliegenden Heuländereien getrieben werde und dieselben verschlechtere.

Alle diese Uebelstände, welche mit der Wefercorrection zusammenhängen, erforderten dringende Abhülfe.

Abg. **Groß**: Die Bedenken, die der Abgeordnete Ahlhorn gemacht habe, seien nicht so schwer wiegend, daß nicht jetzt einmal eine Ausnahme gemacht werden könnte. Der Art. 134 des Staatsgrundgesetzes stehe dem Antrag Schröder nicht entgegen, denn derselbe wolle die Petition der Stadt Elsfleth nur zur Prüfung der Staatsregierung vorgelegt wissen, er gehe also nicht einmal so weit, wie nach dem Staatsgrundgesetze zulässig sei.

Schon bei der Berathung über den mit Bremen abzuschließenden Vertrag sei die Vorlage von einigen wenigen Abgeordneten, welche dieselbe für schädlich gehalten hätten, bekämpft worden. Es sei von ihnen damals vor allem geltend gemacht worden, daß bei Annahme der Vorlage eine Versandung der Elsflether Gewässer zu befürchten sei. In Bezug auf das Rekumer Loch scheine diese Befürchtung schon jetzt einzutreffen.

Jetzt biete sich noch Gelegenheit, den früher begangenen Fehler wieder gut zu machen. Bremen sei genöthigt, jetzt sein Projekt zu ändern, es müsse die sog. kleine Wefer offen lassen. Infolgedessen werde Oldenburg nicht, wie beim Abschlusse des Vertrages vorausgesetzt sei, die durch Abdämmung der kleinen Wefer trocken gelegte Fläche Landes von etwa 50—60 ha erhalten, auch würden die dort gelegenen Inseln nicht landfest werden, wovon eine bedeutende Erhöhung ihres Pachtwerthes zu erwarten gewesen wäre.

Unter diesen Umständen könne Bremen eine solche Aenderung seines Projektes nicht ohne Oldenburgs Zustimmung vornehmen, und es könne daher jetzt für Oldenburg nicht schwer sein, die Offenhaltung der beiden kleinen Flußöffnungen



zu erreichen. Dieselben müßten jedenfalls soweit vertieft werden, wie nöthig sei, damit der Ebbe Spiegel sich der Veränderung anpasse.

Aus diesen Gründen sei es recht nöthig, daß die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen werde, er bitte daher, den Antrag Schröder anzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Feldhus**: Bereits im Ausschusse habe man dieselben Gründe erwogen und eine Debatte erwartet. Der Ausschuß habe sich jedoch nicht veranlaßt gesehen, einen anderen Antrag als auf Uebergang zur Tagesordnung zu stellen, indem er davon ausgegangen sei, daß schon durch die Debatte eine genügende Klärung der Ansichten geschaffen werden würde.

Abg. **Plagge**: Er möchte die Ansicht, als ob der Antrag Schröder formell unzulässig sei, nicht unwidersprochen lassen. Der Artikel 134 des Staatsgrundgesetzes mache einen Unterschied zwischen Beschwerden und Petitionen. Darnach könnten Beschwerden, die den Weg der gesetzlichen Berufung bis an die oberste Staatsbehörde noch nicht gegangen seien, nur durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt werden. Auf Petitionen fände diese Bestimmung jedoch keine Anwendung. Dem Antrage Schröder stehe somit formell nichts entgegen.

Abg. **Schröder**: Nachdem der Vorredner ihm schon das, was er bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen habe ausführen wollen, vorweg genommen, habe er nur wenig hinzuzusetzen. Er wolle aber noch auf die Thatsache hinweisen, daß das Refumer Loch resp. die Westergate auf der Westseite, nach der Hunte zu, mit Rücksicht auf die Huntecorrection durch zwei Schlingen eingeengt sei.

Auch dadurch werde die Schifffahrt erheblich erschwert, denn das Fahrwasser sei sehr eng gelassen und ständen Stromversetzungen zu befürchten, vielleicht seien dieselben sogar beabsichtigt. Er lenke die Aufmerksamkeit hierauf, da die Möglichkeit vorliege, daß bei der Huntecorrection an dieser Stelle noch mehr Schlingenwerke angelegt werden müßten. Wenn sich das nicht vermeiden lasse, so möge doch Bedacht darauf genommen werden, daß durch die Anlage von Schlingen das Fahrwasser nicht noch mehr verschlechtert werde.

Nachdem der Berichterstatter auf das Wort verzichtet hat, wird zur Abstimmung über den Antrag Schröder geschritten. Es ergiebt sich Stimmgleichheit, indem je 16 Stimmen für und gegen den Antrag abgegeben werden.

Der Vorsitzende, Präsident Roggemann verkündet, daß auf Grund des Art. 161 des Staatsgrundgesetzes die Abstimmung wiederholt werden solle.

IV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition verschiedener Eingesehener der Gemeinde Markhausen, betreffend Eröffnung des Krammetsvogelfangs am 15. September jeden Jahres.

Berichterstatter Abg. **Burlage**: Die Mehrheit des Ausschusses sei der Ansicht, daß es eine Schädigung der petitionirenden Gemeinde bedeute, wenn der Krammetsvogelfang in Oldenburg später als in dem benachbarten Preußen anfange. In der Petition sei dem Wunsche Ausdruck gegeben, der Krammetsvogelfang möge am 15. September jeden Jahres eröffnet werden, durch Reichsgesetz vom 21. März

1888 sei es jedoch verboten, den Fang vor dem 21. September zu beginnen.

Die Minderheit des Ausschusses sei der Ansicht, daß das Fangen der Krammetsvögel ganz unterbleiben müsse.

Die Mehrheit beantrage:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Die Minderheit beantrage dagegen:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Er bitte der Mehrheit zuzustimmen.

Abg. **Wallroth**: Eine ähnliche Petition habe der ersten Versammlung des jetzigen Landtags vorgelegen. Jetzt, wie damals, trete er gegen den Krammetsvogelfang auf, denn es würden dabei auch viele Singvögel mit weggefangen. Wenn er trotzdem im Ausschusse beantragt habe, die Petition der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen, so habe er das gethan in der Befürchtung, daß er mit einem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung kein Glück haben werde, denn die Stimmung der meisten Abgeordneten über diese Angelegenheit sei ihm bekannt. Er habe seinen Antrag gestellt in der Hoffnung, daß die Staatsregierung dem Wunsche der Petenten nicht stattgeben, sondern den Fang möglichst einschränken werde. In Oldenburg sei der Fang jetzt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. November erlaubt. Die Petenten wollten den Eröffnungstermin auf den 15. September gesetzt wissen. Dieses könne nicht geschehen, da reichsgesetzlich der Fang vor dem 21. September nicht erlaubt sei. Es könnte also nur eine Verfrühung um 9 Tage in Frage kommen. In dieser Zeit aber könnten in Oldenburg viele Vögel mit dem Leben davon kommen, die auch nicht alle in Preußen gefangen würden. Dieses sei für ihn Grund genug, gegen eine Verfrühung zu stimmen, und er hoffe, daß auch die Staatsregierung der Petition nicht stattgeben werde.

Abg. **Meher**: Er bitte, dem Antrage der Mehrheit zuzustimmen. Er theile zwar das Bedauern, daß beim Krammetsvogelfang auch Singvögel mit weggefangen würden, er würde mit Freuden jede Einrichtung begrüßen, wodurch diese Kalamität beseitigt werden könnte. Andererseits halte er aber das Fangen der Krammetsvögel für ganz berechtigt. Diese Vögel seien Zugvögel, sie würden nicht nur in Oldenburg, sondern auch in Preußen und ganz Deutschland, ja in ganz Europa gefangen. Diejenigen, welche hier nicht gefangen würden, würden anderwärts gefangen werden. Die Vögel seien ein Lederbissen und ihr Fang bilde eine ansehnliche Einnahmequelle für manche Bewohner armer Gegenden, wie auch in der Petition hervorgehoben sei. Unter diesen Umständen müsse man den Fang den Bewohnern jener Gegenden möglichst günstig gestalten und das geschehe am besten, wenn man sich mit dem Eröffnungstermin nach dem benachbarten Preußen richte.

Nachdem der Berichterstatter auf das Wort verzichtet hat, wird hierauf der Mehrheitsantrag angenommen, womit der Minderheitsantrag beseitigt ist.

Hierauf trat eine Pause von 10 Minuten ein.

Nach Ablauf der Pause wurde darauf die Sitzung wieder eröffnet und bemerkte der Präsident, daß der An-



trag Schröder, falls sich bei der Abstimmung wieder Stimmgleichheit ergeben sollte, gemäß Art. 161 des Staatsgrundgesetzes als abgelehnt zu betrachten sei.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Schröder:

Der Landtag möge den Antrag des Petitionsausschusses ablehnen und die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen,

mit 15 gegen 14 Stimmen abgelehnt und sodann der Antrag des Petitionsausschusses:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen,

mit 15 gegen 14 Stimmen angenommen.

Der Präsident erteilt hierauf Seiner Excellenz dem Herrn Minister Jansen das Wort.

Minister **Jansen** Exc.: Meine hochgeehrten Herren! Nachdem der Landtag des Großherzogthums seine Geschäfte beendet hat, erkläre ich im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Landtag für geschlossen.

Der Präsident bringt sodann ein dreimaliges Hoch auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog aus, in das die Abgeordneten lebhaft einstimmen.

Schluß der Sitzung gegen 11¹/₄ Uhr.

Der Berichterstatter:

Ricklefs.

